



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

28.02.2017

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Personalangelegenheiten am  
01.02.2017**

**TOP: Ö 8.2**

**mündliche Anfrage von Herrn Krause, SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)**

**Betreff: „Wohnungsvermittlung Asyl – gesetzliche oder freiwillige Aufgabe“**

**Frage: Ist die Wohnungsvermittlung Asyl im Grunde als gesetzliche Aufgabe oder eher als freiwillige Aufgabe definiert und was für Konsequenzen ergeben sich, wenn die Erkenntnisse darauf abgebildet werden?**

Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 1 Abs. 1 AufnG.

Die Aufnahme von Asylberechtigten, Ausländerinnen und Ausländern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Dazu gehören u. a. die Versorgung mit Wohnraum, die Verwaltung und als Besonderheit die soziale Betreuung.

Die Verwaltung ist demnach zur Umsetzung der Aufgabe verpflichtet.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## **Aufnahmegesetz**

vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA 2003 S. 357)

### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Aufnahme von

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Asylberechtigten,
3. Ausländerinnen und Ausländern nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,
4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt sind,
5. Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
6. ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können,
7. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§§ 32, 32a und § 54 Ausländergesetz)

obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt Entsprechendes.

(2) Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind grundsätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 unterzubringen. Der nach Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 24 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gebotene Schutz von Ehe und Familie bleibt dabei unberührt.

(3) Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die vom Ministerium des Innern bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. Hierbei sollen die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 gesondert berücksichtigt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.

(4) In besonders gelagerten Einzelfällen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, zeitweilig eine von Absatz 3 Satz 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

(5) Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluss von Zweckvereinbarungen zur Unterbringung von Personen nach Absatz 1 über die Quote nach Absatz 3 Satz 1 und 2 hinaus ist nicht zulässig.

(6) Das Land kann im Benehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen.

(7) Den mit der Betreuung und Beratung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

(8) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen finden der § 17a der Landkreisordnung und der § 24a der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 2 Kostenregelung**

(1) Die finanzielle Abgeltung der Kosten für die Aufnahme der zugewiesenen Personen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt nach dem Finanzausgleichsgesetz. Daneben zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften – soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden – einen monatlichen Betrag von 10,22 Euro pro Person.

(2) Die Dauer der Erstattung nach Absatz 1 Satz 2 beträgt zwei Jahre, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 2 bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes. Die Frist beginnt für Personen nach

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 am Tage der Aufnahme im Bundesgebiet,
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 am Tage der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der Entscheidung des Verwaltungsgerichts,
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 am Tage der Stellung des Asylantrags, soweit keine Pflicht zum Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes besteht, sonst am Tage der Aufnahme aufgrund eines Zuweisungsbescheides,
4. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 am Tage nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes,
5. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 am Tage der Anordnung.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Betrag nach Absatz 1 Satz 2 der Kostenentwicklung anzupassen. Bei der Ermittlung der Anpassungsrate sind folgende Ausgaben der Träger der Sozialbetreuung und –beratung, die die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, zugrunde zu legen:

1. Personalausgaben für Fachkräfte nach dem jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag,
2. personalbezogene Sachkosten und
3. sonstige notwendige Kosten.